

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Entwurf der Erläuterungen zur Novelle 2014 der GMMO-VO 2012

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung klaglos funktioniert hat und alle Systemvoraussetzungen dank der Anstrengungen aller Marktteilnehmer rechtzeitig erfüllt wurden. Von den Marktteilnehmern wurde das neue Modell gut angenommen. Die Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt haben sich, nachdem diese im Dezember 2012 vor der Umstellung zurückgegangen sind, wieder erholt und liegen durchwegs über dem Niveau der Vorjahre. Auch die Einführung der Tagesbilanzierung für Kunden mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h, die die Belieferung von Endkunden für Versorger vereinfacht, hat sich bewährt. Die Unausgeglichheiten dieser Kundengruppe konnten im bisherigen Betrachtungszeitraum überwiegend aus dem Netzpuffer bewältigt werden.

In der vorliegenden Novelle werden Bestimmungen hinsichtlich des langfristigen Use-it-or-lose-it-Prinzips, des Netzzugangs im Verteilernetz, des Netzzugangs für Speicherunternehmen, der besonderen Bilanzgruppen und der Abwicklung der Grenzkopplungspunkte im Verteilergebiet in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg geändert.

Besonderer Teil

Zu § 12:

Die Bestimmungen führen den Beschluss der Kommission vom 24. August 2012 (Beschluss 2012/490/EU) zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu Engpassmanagement bei vertraglichen Engpässen durch. Die Durchführung ist einerseits aus Transparenzgründen geboten und andererseits notwendig, da im österreichischen Bilanzgruppensystem die Nutzung (Nominierung und Renominierung) von Kapazität durch den Bilanzgruppenverantwortlichen erfolgt und nicht durch den Netzbenutzer. Ein Abstellen auf den Netzbenutzer, wie im Beschluss der Kommission angeführt, wäre daher nicht umsetzbar.

Daher erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des auch schon bisher anwendbaren langfristigen Use-it-or-lose-it-Prinzips dahin gehend, dass bei der Prüfung der systematisch ungenutzten Kapazität die relevante Einheit die Bilanzgruppe oder das Sub-Bilanzkonto ist und nicht, wie in der Stammfassung der GMMO-VO 2012 angeführt, der Netzbenutzer. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es das Bilanzgruppensystem mehreren Netzbenutzern erlaubt, gemeinsam eine Bilanzgruppe bzw. ein Sub-Bilanzkonto zu führen und die der gemeinsamen Bilanzgruppe bzw. dem Sub-Bilanzkonto zugeordneten Kapazität auch gemeinsam zu nutzen.

Abs. 1: An dieser Stelle erfolgt eine Ergänzung, dass Netzbenutzer im Falle der beabsichtigten Nichtnutzung von Kapazität diese neben dem Angebot am Sekundärmarkt auch dem Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben können. Diese Ergänzung erfolgt deswegen, weil die Rückgabe verbindlich gebuchter garantierter Kapazität seit 1. Oktober 2013 entsprechend den genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen für Netzbenutzer möglich ist.

Abs. 2: Hier erfolgt eine Ergänzung, dass die (teilweise) Rückgabe von Kapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber unabhängig davon, ob die zurückgegebene Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber erfolgreich weitervermarktet werden konnte oder nicht, nicht zur Entziehung (für das Ausmaß der zurückgegebenen Kapazität) führt.

Zudem wird, dass der Begriff der „Vertragslaufzeit“, auf die eine Entziehung anzuwenden ist, präzisiert. Der Begriff der „effektiven Vertragslaufzeit“ soll klarstellen, dass es sich sowohl um langfristige Verträge handelt, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, als auch um eine Reihe von Jahresverträgen, die auf Basis der in der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 (CAM Network Code) festgelegten Kapazitätswisungsmechanismen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren abgeschlossen wurden.

Um ein Umgehen der in den Z 1 bis 3 festgelegten Bestimmungen zu verhindern, legt der letzte Satz im Abs. 2 fest, dass in jenen Fällen, in denen ein Netzbenutzer seine gebuchte Kapazität in mehrere Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten eingebracht hat, die Prüfung der systematisch ungenutzten Kapazität für die Summe der diesen Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten insgesamt zugeordneten Kapazität erfolgt.

Abs. 3: Da im Falle von Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten, in die mehrere Netzbenutzer Kapazitäten eingebracht haben, vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht nachvollzogen werden kann, wie die einzelnen Netzbenutzer ihre eingebrachte Kapazität nutzen bzw. systematisch nicht nutzen, muss sich die Entziehung auf alle Netzbenutzer in der Bilanzgruppe erstrecken. Die Ergänzung legt fest, dass der Umfang der Entziehung anteilig entsprechend der von den einzelnen Netzbenutzern eingebrachten Kapazität erfolgt.

Abs. 4: Z 3 entfällt, da der darin angeführte Sachverhalt bereits durch die Bestimmungen in Z 1 abgedeckt ist.

Abs. 5: Es wird klargestellt, dass der Regulierungsbehörde sowohl die Tatbestände einer allfälligen Nichtnutzung von Kapazitäten durch einen Netzbenutzer, als auch der in Aussicht genommene Umfang der Entziehung von Kapazitäten vom Fernleitungsnetzbetreiber zu melden sind. Dies gilt auch für etwaige Nachweise von Netzbenutzern gegenüber dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber über die Angebote der nicht genutzten Kapazitäten am Sekundärmarkt oder der Notwendigkeit der Erhaltung der Kapazitätsverträge zur Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen, um die Entziehung der nicht genutzten Kapazitäten zu vermeiden.

Abs. 6: Klarstellung, dass es sich im zweiten Satz um die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen handelt.

Abs. 7: Analog zu den Anpassungen in den vorangegangenen Absätzen muss hier auf die zugeordneten Kapazitäten im Wege der Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten abgestellt werden.

Zu § 13 Abs. 1, 2a neu und 4 neu:

Abs. 1: Die Regelungen zum Netzzugang und zur Kapazitätserweiterung im Verteilernetz werden um die Möglichkeit ergänzt, den Startzeitpunkt der Netznutzung im Netzzugangsvertrag bis zu drei Jahre in der Zukunft ab dem Abschluss des Netzzugangsvertrages festzulegen. Dies bewirkt im Grunde eine Kapazitätsreservierung vom Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Netznutzung.

Sofern der Startzeitpunkt der Netznutzung mehr als drei Monate nach dem Netzzugangsvertragsabschluss liegt, entfällt die Pflicht zur Bekanntgabe eines Versorgers, da davon auszugehen ist, dass der Versorger bei Vertragsabschluss noch nicht in jedem Fall feststeht. Der Versorger muss jedoch spätestens im Rahmen der Anmeldung gemäß Wechsel-VO 2014 bekanntgegeben werden.

Für Verträge mit einem mehr als drei Monate in die Zukunft gerichteten Netznutzungszeitpunkt können gesonderte Bedingungen zur Gewährleistung dieser Kapazitätsreservierung vereinbart werden, wobei jedenfalls eine angemessene Zahlung für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichtinanspruchnahme ab dem vereinbarten Beginn der Netznutzung zu vereinbaren ist. Für die Bestimmungen zu diesen Bedingungen und Zahlungen gelten sinngemäß die Regelungen zur Kapazitätserweiterung in Anlage 1 Punkt III Z 1 Abs. 4. Die Vereinbarung von Bedingungen und die obligatorische Vereinbarung einer Pönalezahlung im Falle der Nichtnutzung sind erforderlich, um die Kapazitätsreservierung, zu rechtfertigen.

Abs. 2a neu: Es wird klargestellt, dass eine Abänderung der vereinbarten Höchstleistung im Netzzugangsvertrag nur einmal innerhalb von zwölf Monaten erlaubt ist und diese Abänderung nicht gegen vereinbarte Bedingungen im Rahmen des Netzzugangs oder der Kapazitätserweiterung verstoßen darf. Diese Klarstellung soll verhindern, dass sich einzelne Netzbenutzer durch unterjährige Veränderungen der Höchstleistung auf Kosten des Netzbenutzerkollektivs optimieren, da die Leistungsbereitstellung der wesentliche Kostentreiber für die Netznutzungsentgelte ist.

Abs. 4 neu: Der Verteilernetzbetreiber, für den die Pflicht der rechtlichen Entflechtung gemäß § 106 GWG 2011 nicht anwendbar ist und dessen Unternehmen auch als Endverbraucher von Erdgas auftritt, kann aus rechtlichen Gründen für Anlagen des integrierten Unternehmens, die an das eigene Verteilernetz als Endverbraucher angeschlossen sind, keinen Netzzugangsvertrag mit sich selbst (Insichgeschäft) abschließen. Dennoch sind auch für eigene Anlagen bzw. interne Endverbraucher sinngemäß alle erforderlichen Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 zu erfüllen. Dies wird nunmehr mit dieser Bestimmung klargestellt.

Um diese Leistungsbeziehungen zwischen den Unternehmensbereichen transparent zu gestalten, muss unter anderem ein Datenblatt zum Netzzugang mit den entsprechenden Inhalten gemäß den Vorgaben zum Netzzugangsantrag in Anlage erstellt werden. Dies umfasst – im Sinne einer nachvollziehbar und transparent gestalteten Führung von getrennten Rechnungskreisen (§ 8 GWG 2011) – beispielsweise auch die interne Verrechnung der Netznutzungsentgelte. Damit wird eine transparente und diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzbenutzer garantiert und die Bevorzugung von eigenen Anlagen durch den Verteilernetzbetreiber vermieden.

Zu § 14 Abs. 3:

Mit der Ergänzung des letzten Satzes wird klargestellt, dass für die Zuordnung und Nutzung von Kapazitäten ein Netzzugangsantrag erforderlich ist und ein Antrag auf Netzzutritt keine Reservierung von Kapazität bewirkt.

Zu § 16:

Abs. 1: Es erfolgt die Klarstellung, dass eine Reduktion der gebuchten Kapazität durch das Speicherunternehmen gegenüber dem Netzbetreiber von mehr als zehn Prozent nur in jenem Umfang möglich ist, in dem der Netzbetreiber diese Kapazität wirtschaftlich gleichwertig vermarkten kann. Diese Klarstellung erscheint notwendig, da die vormalige Formulierung zur unwesentlichen Reduktion der Kapazitäten und der Vermarktung an anderer Stelle, ohne Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen, eine systemkonforme Abwicklung der Kapazitätsreduktion behinderte.

Abs. 1a: Die Regelungen für den Netzzugang für Speicherunternehmen werden um die Möglichkeit ergänzt, Netzzugangsverträge auf mindestens 15 Jahre befristet abzuschließen. Allerdings entfällt für diese befristeten Netzzugangsverträge die Möglichkeit, Kapazität jährlich um bis zu zehn Prozent zu reduzieren. Eine Kapazitätsreduktion kann nur in dem Umfang vorgenommen werden, in dem diese Kapazität wirtschaftlich gleichwertig vom Netzbetreiber vermarktet werden kann.

Zu § 18 Abs. 7:

Die Meldung vom Verteilernetzbetreiber an den jeweiligen Versorger über die Optierung eines Netzbenutzers in ein anderes Bilanzierungsregime ist erforderlich, damit der Versorger dies im Rahmen seiner Beschaffung und Abrechnung für den jeweiligen Netzbenutzer berücksichtigen kann. Der Versorger als unmittelbares Bilanzgruppenmitglied hat diese clearingrelevante Information gemäß § 20 Abs. 5 rechtzeitig an den jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen zu melden.

Zu § 24 Abs. 1 und 2:

Abs. 1: Netzbetreiber können neben der eigenen besonderen Bilanzgruppe noch mit mehreren Netzbetreibern eine gemeinsame Netzverlustbilanzgruppe bilden, in der insbesondere die Abwicklung einer gemeinsamen Netzverlustenergiebeschaffung abgebildet werden kann. Die besonderen Bilanzgruppen der einzelnen Netzbetreiber bleiben dabei jedenfalls erhalten. Für diese gemeinsame Netzverlustbilanzgruppe ist ein Bilanzgruppenverantwortlicher von den teilnehmenden Netzbetreibern zu benennen. Die Funktion dieses Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe muss nicht zwangsweise von einem Netzbetreiber übernommen werden, sondern kann auch von einem Dritten, beispielsweise dem Verteilergebietsmanager, übernommen werden.

Abs. 2: Der Bilanzgruppenverantwortliche einer gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe muss einen Vertrag mit dem Bilanzgruppenkoordinator bzw. dem Marktgebietsmanager und dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes abschließen. Der Vertrag regelt die entsprechenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wobei keine Pflicht zur Sicherheiten hinterlegung besteht. Analog zu den besonderen Bilanzgruppen der Netzbetreiber ist es auch nicht erforderlich, dass der Bilanzgruppenverantwortliche einer gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe eine förmliche Zulassung durch die Behörde erhält.

Zu § 26 Abs. 6:

Es wird klargestellt, dass die besonderen Bilanzgruppen aller Netzbetreiber von der Pflicht zur Entrichtung des Strukturierungsbeitrages ausgenommen sind. Dies gilt entsprechend auch für eine etwaige gemeinsame Netzverlustbilanzgruppe mehrerer Netzbetreiber.

Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Abs. 1: Ergänzend wird klargestellt, dass die Bilanzierung des Bilanzgruppenkoordinators auch die Bilanzierung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz („kleiner Grenzverkehr“) umfasst.

Abs. 4: Klarstellung, dass die Tagesbilanzierung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz auf Basis einer Aggregation der tatsächlich gemessenen Stundenwerte auf einen Tageswert basiert. Abweichend davon gilt die bestätigte Nominierung am jeweiligen Grenzkopplungspunkt im Verteilernetz auch als Allokation, wenn an diesem Grenzkopplungspunkt ein Operational Balancing Agreement mit dem angrenzenden Netzbetreiber vereinbart wurde.

Zu § 37 Abs. 4:

Es wird klargestellt, dass die Bilanzierung des Bilanzgruppenkoordinators auch die Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten („kleiner Grenzverkehr“) umfasst.

Zu § 41 Abs. 8, 11 neu und 12 neu:

Abs. 8: Der Begriff „Grenzübergabepunkten“ im ersten Satz des Absatzes wurde durch den gebräuchlichen und zutreffenden Begriff „Grenzkopplungspunkten“ ersetzt.

Abs. 11 neu: Abweichend zur Regelung im Marktgebiet Ost erfolgt die Bilanzierung der Ein- und Ausspeisungen an Grenzkopplungspunkten zu nachgelagerten Marktgebieten in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg nunmehr auf Stundenbasis, anhand stündlich gemessener Werte. Wurde jedoch am jeweiligen Grenzkopplungspunkt ein Operational Balancing Agreement mit dem angrenzenden, nachgelagerten Netzbetreiber vereinbart, gilt die bestätigte Nominierung auch als Allokation, sofern die innerhalb dieses Operational Balancing Agreements vereinbarten Grenzen nicht überschritten wurden.

Diese Neuregelung der Bilanzierungsperiode - von der Tages- hin zur Stundenbilanzierung - der Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten wurde erforderlich, da durch die Ausnutzung der Tagesbilanzierung durch nachgelagerte Netze erhebliche Kosten für die Strukturierung der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg angefallen sind. Aufgrund der geringen Ausgleichsenergiemengen in der Tagesbilanzierung und der marktbasiereten Ausgleichsenergiepreise (und demnach fehlender Anreize an den Grenzkopplungspunkten) mussten diese nicht vom Verursacher, sondern von den Kunden in Tirol und Vorarlberg getragen werden.

Diese Problematik trifft auf das Marktgebiet Ost insofern weniger zu, als die ein- und ausgespeisten Mengen über die Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz im Marktgebiet Ost einen wesentlich geringeren Teil der Mengenbewegungen im Gesamtsystem ausmachen und über den vorhandenen Netzpuffer abgebildet werden können.

Abs. 12: Die Verlängerung der Vorlaufzeit von 30 Minuten auf drei Stunden für die Ausgleichsenergieabrufe des Verteilernetzleiters von der Merit Order List in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg soll ermöglichen, dass auch Ausgleichsenergiemengen unabhängig von Speicherkapazitäten angeboten werden können. Aufgrund der längeren Vorlaufzeit können nun z.B. auch große Endverbraucher in Absprache mit ihrem Versorger bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen Mengen leichter an der Merit Order List anbieten.

Zu § 43 Abs. 1 und 6:

Abs. 1: Hier wird klargestellt, dass die Verteilernetzbetreiber in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg mit allen angrenzenden Netzbetreibern Netzkopplungsverträge abzuschließen haben, nicht nur mit den vorgelagerten angrenzenden Netzbetreibern.

Abs. 6: Richtigstellung eines Verweisfehlers auf die Umlage gemäß § 44 Abs. 6.

Zu § 44 Abs. 1, 2 und 4:

Abs. 1: Hier wird klargestellt, dass die Bilanzierung des Bilanzgruppenkoordinators auch die Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten („kleiner Grenzverkehr“) umfasst.

Abs. 2: Aufgrund der Änderung der Bilanzierungsmethode für die Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten ergibt sich, dass diese nun auch stündlich zu bepreisen sind. Dies erfolgt vorerst analog zu den stundenbilanzierten Endverbrauchern gemäß § 37 Abs. 6.

In weiterer Folge wird evaluiert, ob die Beanreizung der stündlichen Ausgleichsenergiepreise von plus oder minus drei Prozent zum mengengewichteten Durchschnittspreis aller Abrufe des Verteilernetzleiters für das Herbeiführen einer Situationsverbesserung an den Grenzkopplungspunkten zu nachgelagerten Marktgebieten ausreicht oder ob eine stärkere Beanreizung erforderlich ist.

Abs. 4: Die Abrechnung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz wurde aus dieser Preisbildungssystematik aufgrund der geänderten Bilanzierungsperiode herausgenommen.

Zu § 47 Abs. 9 neu:

Die Bestimmungen dieser Novelle treten mit 1. Oktober 2014 6.00 Uhr in Kraft.